

Sozialgericht setzt "unternehmerischer Freiheit" Grenzen

Ein Unternehmen in Baden Württemberg hat eine scheinbar tolle Idee. Um Betriebskosten zu sparen, veranlasst sie drei rumänische Staatsangehörige, eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) zu gründen. Für Verträge mit dieser "Gesellschaft" fallen schließlich keine Sozialversicherungsbeiträge an. Doch die Rentenversicherung ließ sich nicht foppen.

Die Idee war so simpel wie genial. Warum soll ein Gartenbauunternehmen für seine Beschäftigten Beiträge zur Sozialversicherung abführen, wenn es auch anders und viel billiger geht? Flugs motivierte der Ehemann der Unternehmerin drei rumänische Staatsangehörige, die auf verschiedenen Baustellen beschäftigt waren, eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) zu gründen.

Wenn es – so die unternehmerische Überlegung – ausschließlich Verträge mit einer Personengesellschaft und nicht mit den Beschäftigten gibt, können keine Beiträge zu Sozialversicherung anfallen. Heißa, so spart man Betriebskosten.

Diese Faktoren spielten bei den Überlegungen keine Rolle:

- die Männer aus Rumänien verfügten allenfalls über mangelhafte Deutschkenntnisse,
- sie wussten gar nicht, was eine OHG ist und welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind,
- niemand hatte die Schreiben, die die Gesellschaftsgründung betrafen, ins Rumänische übersetzt,
- die Anschrift der OHG war mit der der Unternehmerin identisch
- dort befanden sich auch alle Geschäftsunterlagen,
- die OHG verfügte über keinerlei eigene Geschäftsräume.
-

Beitragsnachzahlungen für verschleierte Beschäftigung

Doch dann geschah das Ungeheuerliche. Die Deutsche Rentenversicherung Baden Württemberg behauptete ernsthaft, es liege eine verschleierte Beschäftigung vor. Und nicht nur das. Die Rentenversicherung forderte von dem Duo Versicherungsbeiträge in Höhe von mehr als 46 000 Euro nach.

Da hört der Spaß doch wirklich auf! Dachte sich das Unternehmerduo und klagte vor dem Sozialgericht gegen die Rentenversicherung.

Und dann kam es zu Äußersten: Das Gericht stieß doch tatsächlich in dasselbe Horn wie die Rentenversicherung. Die mit der OHG geschlossenen Vereinbarungen seien unwirksame Scheingeschäfte gewesen. Die OHG sei nur gegründet worden, "um die jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse zu verschleiern". Und für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, seien nicht zur Verschleierung gewählte Rechtsformen, "sondern allein die tatsächlichen Gegebenheiten maßgeblich".

Es könnte schlimmer kommen. Und es kam schlimmer

Die Unternehmerin und ihr Ehemann trösteten sich zunächst damit, dass es hätte noch schlimmer kommen können. Und dann kam es schlimmer. Das zuständige Amtsgericht erließ einen Strafbefehl gegen die beiden über eine Geldstrafe von knapp 20 000 Euro.

Sozialgericht Heilbronn vom 6. Dezember 2016 – S 11 R 1878/16

Autor: Michael Wanner, Rechtsschutzsekretär, Stuttgart